

**Empfehlungen zur Anwendung von UVG und UVV**

**Nr. 1/1989: Taggeld: Unfall als Arbeitnehmer, Rückfall als  
Selbständigerwerbender**

Art. 15 UVG; Art. 22 und 23 UVV

Das Taggeld bemisst sich in der obligatorischen Versicherung ausschliesslich auf dem Arbeitnehmer-Lohn des Versicherten, in der freiwilligen Versicherung auf dem vertraglich vereinbarten versicherten Verdienst.

Jene Selbständigerwerbenden, die zeitweise oder nebenbei als Arbeitnehmer obligatorisch versichert sind, sollten deshalb unbedingt dafür sorgen, dass die in der Privatpolice vereinbarte Entschädigung für den Erwerbsausfall als Selbständiger auch fliesst, wenn sich der Unfall während der unselbständigen Tätigkeit ereignet und mithin Versicherungsschutz nach UVG besteht.

Zwischen Stuhl und Bank fällt dagegen derjenige Selbständigerwerbende, der einen Rückfall erleidet zu einem Unfall, der sich zu einer Zeit zutrug, als er noch ausschliesslich Arbeitnehmer war. Unter solchen Umständen verbieten es nämlich die allgemeinen Versicherungsbedingungen, Taggeld auszurichten, weil keine Folgen eines während der Versicherungsdauer aufgetretenen Unfalles oder einer während dieser Zeit eingetretenen Berufskrankheit vorliegen. Es besteht somit eine echte Gesetzeslücke. Der Betroffene kann seinen Erwerbsausfall überhaupt nicht abdecken.

In derartigen Rückfällen soll der für den Grundfall zuständige UVG-Versicherer den nicht versicherbaren Erwerbsausfall aus selbständiger Tätigkeit bis zur Höhe des gemäss UVG versicherten Höchstlohnes entschädigen.